

---

## **Lösung: Versiegelt! Und nu?**

Verwaltungsgericht Hamburg  
4 L 235/14

### **Beschluss**

Im dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klaus Willnicht, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Freiherr von Caaslen,  
Steingarten 2, 20001 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, Am  
Salut 3, 20003 Hamburg

- Antragsgegnerin -

beigeladen: Wohnungsbaugruppe Westermann AG (WW-AG), vertreten durch  
ihren Vorstandsvorsitzenden Malte-Peter Laue, Rinastr. 23a, 22022 Hamburg

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, 4. Kammer, am 28. August 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Donnerschall als Vorsitzender,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Blitzschlag  
und den Richter Thunderstorm als beisitzende Richter

### **beschlossen:**

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 18.08.2014 gegen die durch die Antragsgegnerin am 17.08.2014 erfolgte Versiegelung der Wohnung des Antragstellers, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg wird angeordnet;
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Versiegelung der Wohnung des Antragstellers (das Siegel) umgehend vorläufig - bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - zu entfernen;
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

---

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde, § 146 IV VwGO

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsteller wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen eine polizeiliche Maßnahme und begehrt zugleich deren Rückgängigmachung durch gerichtliche Anordnung.

Der Antragsteller bewohnt eine Wohnung der Beigeladenen. Die Wohnung ist in der Straße Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg gelegen. Dem Antragsteller gefällt die Wohnung, die er von der Stadt Hamburg, aufgrund seiner aus Spiel- und Trunksucht resultierenden Finanzprobleme zugewiesen bekam, nicht. Aus diesen Umständen (Nichtgefallen und Geldknappheit) leitet der Antragsteller für sich ab, dass er die Miete nicht zahlen will. Tatsächlich ist auch die Miete für die Monate Juni, Juli und August des Jahres 2014 bislang unbezahlt und der Antragsteller beabsichtigt, nach eigenem Vortrag, auch keine diesbezügliche Zahlung vorzunehmen.

Das Nichtgefallen der Wohnung und der Umstand, dass die Beigeladene zivilrechtlich stark auf die Zahlung drängt und dem Antragssteller auch schon eine Räumungsklage androhte, haben diesen etwa Mitte August 2014 dazu bewogen, ausziehen zu wollen. Den Entschluss dazu teilte er den übrigen Hausbewohnern mit. Dabei verkündete der Antragsteller nach dem - vom Antragsteller unwidersprochenem - Vortrag der Antragsgegnerin, dass er in einer „Nacht- und Nebelaktion“ ausziehen werde, um so „die Miete endgültig zu prellen“. Um „das Pfandrecht zu umschiffen“ werde er sehen, dass er in den nächsten Tagen ein befreundetes Umzugsunternehmen dazu bewegen könne, seine Sachen, unter denen sich unstrittig sechs hochwertige HDTV-Fernseher im Wert von mehreren tausend Euro befinden, „unauffällig“ aus der Wohnung „zu entfernen“. Die im Hause des Antragstellers wohnende Mieterin Frau Sablotzek gab diese Informationen noch am selben Tage an die Beigeladene weiter. Als am 17. August 2014 dann tatsächlich morgens um 6.20 Uhr zwei Umzugswagen vor dem Haus Steilshoper Allee 3 vorfuhren und der Antragsteller die dazugehörigen Umzugsleute in seine Wohnung einließ und daraufhin dort erste Geräusche, die nur zu einem Umzug gehören konnten, zu vernehmen waren, rief Frau Jablotzek erneut die Beigeladene an und informierte diese über die neuerliche Entwicklung. Die Beigeladene rief daraufhin die Antragsgegnerin etwa gegen 7.00 Uhr desselben Tages, unter umfassender Weiterleitung der von der Mitbewohnerin des Antragstellers erhaltenen Informationen, zu Hilfe. Die Antragsgegnerin entsendete sofort einen Peterwagen zum Einsatzort. Die Beamten bemerkten die beiden Umzugswagen sowie Umzugsleute, die sich anschickten, erste Gegenstände, u.a. sechs hochwertige HDTV-Fernseher, aus der Wohnung des Antragstellers in die Wagen zu verladen. Die Beamten nahmen daraufhin Kontakt mit dem Antragsteller, der in seiner Wohnung beim Packen angetroffen wurde, auf. Dieser gab an, sich aufgrund privater Probleme, unter anderem seiner Spiel- und

---

Alkoholprobleme und den „überbordenden“ Kosten für Wohnung und Lebenshaltung zu einem „sofortigen Auszug“ entschlossen zu haben. Dieses könne man ihm nicht verwehren, da er schließlich freier Bürger sei und gehen könne, wann, wohin und womit er wolle. Für den Fall, dass man ihm den Abtransport seiner Wertgegenstände und Möbel, Teppiche etc., insbesondere aber seiner Fernseher untersage, würde er diese Gegenstände natürlich in der Wohnung lassen, obwohl er ansonsten ja „auf dem zur Obrigkeit gerichteten Ohr taub“ sei.

Die Beamten befragten daraufhin weitere Hausbewohner und es stellte sich heraus, dass der Antragsteller diesen gesagt haben sollte, er wolle – so wörtlich – „vor allem die HDTV-Fernseher wegschaffen“, um so „das Pfandrecht zu umschiffen“, dann könnten „die ja versuchen zu pfänden, bis sie schwarz werden“, wenn sie ihn überhaupt nach dem Umzug noch finden würden.

Aufgrund dieser Aussagen der Mitbewohner, entschlossen sich die Beamten, den Abtransport der in der Wohnung befindlichen Gegenstände dadurch zu verhindern, dass die Wohnung – in Anwesenheit des Antragstellers – versiegelt wurde. Dem Antragsteller wurde mit dessen Einverständnis, nachdem er alle von ihm als wichtig erachteten persönlichen Gegenstände aus der Wohnung holen konnte, bis zur Klärung der Situation eine vollständig möblierte Wohnung im 5. OG desselben Hauses zugewiesen, die zur Zeit freisteht und von der Stadt, im Einvernehmen mit der Beigeladenen, für solche oder ähnliche Fälle genutzt wird.

Der Antragsteller legte am 18. August 2014 gegen die Versiegelung Widerspruch ein und beantragte in diesem Zuge, die Versiegelung aufzuheben und das Siegel zu entfernen.

Mit Datum vom selben Tage hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag gestellt.

Zur Begründung trägt er vor, für die Maßnahme einer Versiegelung gebe es keinerlei Ermächtigungsgrundlagen. Es liege daher schon ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes vor. Im Übrigen könne es nicht sein, dass die Polizei in diesem Fall tätig geworden sei, denn in ihrem Tätigwerden liege auf jeden Fall ein Verstoß gegen die gebotene Subsidiarität des polizeilichen Tätigwerdens bei Individualrechten, da die Beigeladene genauso gut auch einen Arrest im Sinne der §§ 916 ff. ZPO habe erwirken können. Nach allem sei die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Sicherstellung anzuordnen, damit der Umzug fortgesetzt werden könne. Dafür bedürfe es zudem eines entsprechenden Handelns seitens der Polizei, da er – der Antragsteller – sich sonst strafbar mache, wenn er die Versiegelung selbst aufhebe oder beschädige. Auf die Beseitigung des Siegels habe er auch einen Anspruch. Dieser folge „unmittelbar“ aus § 80 V 3 VwGO.

Der Antragsteller beantragt,

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 18.08.2014 gegen die

---

durch die Antragsgegnerin am 17.08.2014 erfolgte Versiegelung der Wohnung des Antragstellers, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg anzuordnen;

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Versiegelung der Wohnung des Antragstellers (das Siegel) umgehend vorläufig – bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – zu entfernen;

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

Sie trägt zur Begründung vor, die Versiegelung sei notwendig gewesen, da es keine andere Möglichkeit gegeben habe, den Abtransport der vom Pfandrecht der Beigeladenen umfassten Fernseher zu verhindern. Dies insbesondere, da nach den Aussagen der anderen Bewohner davon auszugehen gewesen sei, dass der Antragsteller sich nicht an polizeiliche Auflagen oder Gebote halten werde. Da der Antragsteller ein Spieler sei, habe man ihm einfach nicht glauben können, dass er sich an ein bloßes Untersagen des Abtransports der Fernseher halten werden würde. Rechtsgrundlage für die Versiegelung sei § 14 HmbSOG. Obwohl die Versiegelung in Anwesenheit des Antragstellers – das ist unstreitig – erfolgte, handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG, sondern um einen Realakt. Dem Antrag hinsichtlich der Entfernung des Siegels könne ebenfalls nicht entsprochen werden, da der Antragsteller keinen Anspruch hierauf habe. Ein solcher folge insbesondere nicht aus § 80 V 3 VwGO „unmittelbar“. Eine Entfernung des Siegels würde überdies einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkommen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie schließt sich dem Vorbringen der Antragsgegnerin an.

## II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist sowohl hinsichtlich des Hauptantrags (1.), als auch hinsichtlich des Annexantrags (2.) zulässig und begründet.

1. Der Hauptantrag ist zulässig (a.) und begründet (b.)

a. Der Hauptantrag ist zulässig. Statthafte Antragsart ist der Antrag nach § 80 V 1. Fall VwGO. Der Antrag nach § 80 V 1. Fall VwGO ist statthaft, wenn der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz begehrt, gemäß der Abgrenzungsregel des § 123 V VwGO in der Hauptsache, die Anfechtungsklage statthaft ist und ein Fall von § 80 II Nr. 1, 2 oder 3 VwGO vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Antragssteller begehrt eine kurzfristige Entscheidung, um den Umzug zeitnah fortsetzen zu können. Eine solche kurzfristige Entscheidung ist nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu erreichen. Nach § 123 V VwGO ist der Antrag nach § 80 V VwGO statthaft, wenn in der Hauptsache die Anfechtungsklage statthaft ist.

---

Eine solche ist statthaft, wenn der Antragsteller die Aufhebung eines nicht erledigten Verwaltungsakts im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG begehrt. Dies ist hier der Fall, denn in der Versiegelung der Wohnung liegt hier ein nicht erledigter Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Die Versiegelung der Wohnung stellt einen Fall der Sicherstellung im Sinne des § 14 HmbSOG dar. Zwar wird zum Teil vertreten, es handele sich bei der Versiegelung um eine Anwendung unmittelbaren Zwangs. Sofern der betreffende Adressat der Maßnahme, hier der Antragsteller, aber bei der Versiegelung anwesend ist, umfasst die Versiegelung der in der Wohnung befindlichen Sachen, das Gebot, die amtliche Besitzbegründung an den darin befindlichen Sachen – und damit eine Sicherstellung im Sinne des § 14 HmbSOG – zu dulden. Darin liegt – darauf kommt es hier an – ein Duldungsverwaltungsakt, der – neben – den in der Sicherstellung zugleich liegenden Realakt der tatsächlichen Besitzbegründung tritt.

Es liegt auch ein Fall des § 80 II Nr. 2 VwGO vor, der hier zur Einschlägigkeit des 1. Falls von § 80 V VwGO führt, da die Sicherstellung von Polizeivollzugsbeamten angeordnet wurde und Rechtsbehelfe hiergegen, hier der Widerspruch des Antragstellers, von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Der Antragsteller verfügt auch über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Diese ist bei einem Antrag nach § 80 V VwGO gegeben, wenn der Antragsteller mindestens gleichzeitig mit dem Antrag nach § 80 V VwGO Widerspruch oder Anfechtungsklage erhoben hat, dieser bzw. diese nicht offensichtlich unzulässig ist und ihm bzw. ihr keine aufschiebende Wirkung zukommt und der Antragsteller, soweit erforderlich, einen vorherigen Antrag nach § 80 IV VwGO bei der Behörde, hier der Antragsgegnerin, gestellt hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Antragsteller hat zeitgleich mit dem vorliegenden Antrag Widerspruch erhoben. Dieser ist auch nicht offensichtlich unzulässig und ihm kommt wegen § 80 II Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung zu (s.o.). Eines Antrags nach § 80 IV VwGO bedarf es hier nicht, da dieser, das lässt sich aus dem Wortlaut des § 80 VI VwGO ableiten, nur im Falle des § 80 II Nr. 1 VwGO erforderlich ist.

b. Der Hauptantrag ist auch begründet. Der Antrag nach § 80 V VwGO ist begründet, wenn das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Maßgeblich hierfür sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, entscheidend dafür ist die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, hier der Sicherstellung bzw. Versiegelung.

aa. Ermächtigungsgrundlage der Versiegelung ist § 14 HmbSOG (s.o.).

bb. Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben, insbesondere ist eine vorherige Anhörung gemäß § 28 I VwVfG erfolgt.

cc. Die Versiegelung ist als Form der Sicherstellung indes materiell rechtswidrig, denn die Voraussetzungen von § 14 I HmbSOG liegen nicht vor. Nach dem allein in Betracht kommenden § 14 I lit. a. HmbSOG dürfen Sachen nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

---

Zwar liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor (1), die Versiegelung ist indes nicht ermessensfehlerfrei (2).

(1) Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist betroffen. Die öffentliche Sicherheit umfasst das geschriebene Recht, den Staat und seine Einrichtungen und Individualrechtsgüter, letzteres allerdings nur subsidiär. Hier sind zwar Individualrechtsgüter in Form des Vermieterpfandrechts der Beigeladenen aus § 562 I 1 BGB bzgl. der in der Wohnung befindlichen Sachen betroffen. Ein solches Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen steht der Beigeladenen insbesondere hinsichtlich der HDTV-Fernseher, ggf. mit Ausnahme eines Fernsehers zu, da kein Fall des § 562 I 2 BGB vorliegt. Danach erstreckt sich das Vermieterpfandrecht nicht auf Sachen, die nicht der Pfändung unterliegen. Die insofern „unpfändbaren Sachen“ ergeben sich aus § 811 ZPO. Unter § 811 Nr. 1 ZPO fallen auch Fernsehgeräte, so dass dem Antragsteller eines zu belassen ist. Die anderen sind indes nicht unpfändbar, so dass insoweit ein Vermieterpfandrecht besteht. Es liegt auch eine unmittelbare Gefahr für das Pfandrecht vor, da bei ungestörtem Fortgang mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Entfernung der Geräte durch den Antragsteller und damit der Vereitelung der Durchsetzung bzw. des Fortbestands dieses Pfandrechts, mithin mit einer Schutzrechtsverletzung, zu rechnen ist.

Bei dem Vermieterpfandrecht handelt es sich indes um ein Individualrecht, zu dessen Schutz die Polizei nur subsidiär berufen ist. In konsequenter Anwendung des Gewaltenteilungsprinzips ist die Durchsetzung privater Ansprüche grundsätzlich den Zivilgerichten zugewiesen und kommt nur ausnahmsweise dann öffentlich-rechtlich (polizeilich) in Betracht, wenn zivilgerichtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts wesentlich erschwert oder gar vereitelt wird. Diese Voraussetzungen liegen hier indes nicht vor, da die Beigeladene ihre Forderungen gegen den Antragsteller ohne weiteres auch im Wege eines Arrests nach §§ 916 ff. ZPO rechtzeitig sichern könnte.

Kommen Individualrechtsgüter damit hier nicht als betroffenes Schutzgut in Betracht, so ist gleichwohl das geschriebene Recht durch das Entfernen der Fernseher und der anderen Wertgegenstände aus der Wohnung betroffen. Es läge darin ein Verstoß gegen § 289 StGB. Danach ist es bei Strafe verboten, seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegzunehmen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da der Antragsteller bspw. seine Fernseher aus der Wohnung entfernen will, um so „das Pfandrecht zu umschiffen“, mithin hier der Beigeladenen die Sicherungsgegenstände des Vermieterpfandrechts zu entziehen. Dies erfolgte nach der eigenen Aussage des Antragstellers auch absichtlich, nämlich gerade um das Pfandrecht „zu umschiffen“, also zielgerichtet zu umgehen und um die Pfändung ins Leere gehen zu lassen. Insoweit ist ebenfalls eine unmittelbare Gefahr im Sinne des § 14 I HmbSOG gegeben (s.o.).

---

(2) Die Versiegelung ist indessen ermessensfehlerhaft, da unverhältnismäßig. Zwar verfolgt die Versiegelung mit der intendierten Verhinderung eines Rechtsverstoßes einen legitimen Zweck und ist dabei auch geeignet, da grundsätzlich der Erreichung dieses Zwecks förderlich. Gleichwohl ist sie aber nicht erforderlich, da der Antragsteller sich selbst ausdrücklich bereit erklärt hat, im Falle einer entsprechenden Anordnung, die Fernseher und andere Wertgegenstände in der Wohnung zu belassen (Untersagung des Abtransports), so dass eine solche Anordnung eine mildere, ebenso effektive Maßnahme dargestellt hätte. Insoweit greift es auch zu kurz, wenn die Antragsgegnerin sich allein auf die Aussagen bzw. Vermutungen der Mitbewohner verlässt, ohne die eindeutige Erklärung des Antragstellers bei der Ermessensentscheidung auch nur ansatzweise zu berücksichtigen. Das Argument, er sei ein Spieler und man könne ihm (sinngemäß) daher nicht glauben, vermag ohne weitere Indizien, die auf eine Nichtbefolgung des ausdrücklich angebotenen Verhaltens hindeuten, nicht zu überzeugen.

Milder als die Versiegelung des eigenen Wohnbereichs und damit die vorübergehende Unzugänglichkeit der zur unmittelbaren Privatsphäre gehörenden Räume, wäre damit in diesem Zusammenhang die Anordnung, bestimmte Gegenstände in der Wohnung zu belassen. Beständen berechtigte Zweifel an der Befolgung dieser Anordnung durch den Antragsteller, so wäre es ebenfalls noch milder als die Versiegelung, dem Antragsteller zusätzlich zur entsprechenden Anordnung noch die Festsetzung eines Zwangsgeldes anzudrohen. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller sich schon für den – in diesem Moment noch hypothetischen – Fall, dass eine solche Untersagungsanordnung überhaupt erlassen wird, so geäußert hat, dass er dieser Folge leisten wollen würde, wäre dies, davon ist auszugehen, erst Recht bei Androhung eines Zwangsgeldes der Fall gewesen.

Der damit vorliegende Ermessensfehler wird auch nicht durch den Umstand der Stellung einer Ersatzwohnung kompensiert, da dies keinen vollwertigen Ausgleich für die Benutzung der eigenen Wohnung darstellt. Im Übrigen lag die Stellung der Ersatzwohnung gar nicht im Interesse des Antragstellers, der sich ohnehin eine Wohnung in einem anderen, nicht von der Beigeladenen betriebenen Haus, suchen wollte.

2. Auch der Annexantrag ist zulässig (a.) und begründet (b.).

a. Der Annexantrag ist zulässig. Die Statthaftigkeit des Antrags folgt hier aus § 80 V 3 VwGO, da es um die Rückgängigmachung eines vollzogenen Verwaltungsakts, hier der Versiegelung (s.o.), geht. Bedenken hinsichtlich der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen nicht.

b. Der Antrag ist auch begründet. Der Annexantrag ist begründet, wenn dem Antragsteller ein Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch zusteht. Anders als der Antragsteller meint, folgt der Anspruch dabei nicht „unmittelbar“ aus § 80 V 3 VwGO, da § 80 V 3 VwGO nur die prozessuale Durchsetzung des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs regelt. Hier steht dem Antragsteller ein Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch zu. Voraussetzung des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs ist das Vorliegen eines hoheitlichen Handelns, das zu einem

---

Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht führt, wobei die Beeinträchtigung noch fort dauert und keine Duldungspflicht besteht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Es liegt ein hoheitliches Handeln vor, da die Versiegelung einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG – und damit eine notwendig hoheitliche Handlungsform – darstellt. Das Handeln führt auch zu einem Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht, denn hier greift die Versiegelung in das Recht des Antragstellers ein, seine Wohnung zu betreten und zu verlassen, wann er will, Art. 2 I GG. Die Beeinträchtigung dauert auch fort, da das Siegel ein Betreten der Wohnung durch den Antragsteller gegenwärtig noch hindert. Es besteht auch keine Duldungspflicht, da mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der suspendierende Effekt des Widerspruchs eintritt, womit der der tatsächlichen Versiegelung zugrunde liegende Duldungsverwaltungsakt (s.o.) nicht zu vollziehen ist, so dass der Antragsteller auch nicht zur weiteren Duldung der Versiegelungsanordnung verpflichtet ist.

Anders als die Antragsgegnerin meint, liegt in der Verpflichtung zur Beseitigung des Siegels auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache, da die Maßnahme antragsgemäß nur vorläufig – bis zur Entscheidung in der Hauptsache – ausgesprochen wird, was dem Charakter des einstweiligen Rechtsschutzes, als Sicherungsverfahren, gerecht wird. Dem steht umgekehrt auch nicht entgegen, dass die Beigeladene damit faktisch zum Teil „entsichert“ wird, da zum einen das Verbot des § 289 StGB nach wie vor gilt und zum anderen der Beigeladenen unbenommen ist, sich zivilprozessual zu sichern (s.o.).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 I VwGO, 162 III VwGO. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Es entspricht daher der Billigkeit, dass sie ihre außergerichtlichen Kosten, mangels anderweitigen Verfahrenskostenrisikos, selbst zu tragen hat.

Unterschriften